

Verschiedenes

Erbenruf

Publiziert am 25.01.2023

Karl Heinz Rudolf Müller, geb. 1. März 1932, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen in Ittigen, Schulweg 2, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, verstorben am 28. November 2022.

Der Verstorbene hat am 23. Januar 2017 ein eigenhändiges Testament mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge errichtet. Dieses Testament wurde mit Einschreiben vom 23. Dezember 2022 an die eingesetzten Erben eröffnet.

Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Art. 558 ZGB. Das eigenhändige Testament liegt in der Kanzlei von Notar Micael Schweizer, ambralaw Rechtsanwälte Notare, Bundesgasse 26, 3001 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Rechtliche Hinweise

Die testamentarisch eingesetzten Erben haben das Recht, bei der Kontaktstelle einen Erbenschein zu verlangen und über die Erbschaft zu verfügen, falls die gesetzlichen Erben der verstorbenen Person nicht dagegen opponieren und innert der angegebenen Frist bei der Kontaktstelle schriftlich Einsprache gemäss Art. 559 ZGB erheben. Mit der Einsprache haben die gesetzlichen Erben ihre Verwandtschaft zur verstorbenen Person nachzuweisen. Sie haben das Recht, bei der Kontaktstelle Einsicht in das Testament zu nehmen und eine Testamentskopie zu verlangen.

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 27. Februar 2023

Kontaktstelle

ambralaw Rechtsanwälte Notare

Micael Schweizer

Notar

Bundesgasse 26

3001 Bern